



---

# **Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal**

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal vom 01. Juli 2021 wird aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- (2) Eine zum menschlichen Genuss und Gebrauch vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.
- (3) Die Eigentümer der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das gesamte für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Die Marktgemeinde Sankt Barbara behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint.
- (4) In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert. Sollte die Marktgemeinde Sankt Barbara durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung und Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (5) Bei eintretender Feuergefahr bzw. einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, hat die Marktgemeinde Sankt Barbara das Recht, über den gesamten Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen.



- (6) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (z.B. auftretende Druckschwankungen), Störungen, Unterbrechungen der Wasserlieferung oder durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit entstehen, haftet die Marktgemeinde Sankt Barbara nicht.

## **§ 2**

### **Anschlusspflicht**

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde Sankt Barbara zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Ortsteilen befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genusse.
- (4) Den Eigentümern von im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen bereits bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) ist deren Weiterbenützung untersagt, wenn diese Anlagen zu menschlichem Gebrauch und Genuss gesundheitlich nicht vollkommen einwandfreies Wasser liefern.
- (5) Die Errichtung neuer privater Wasserleitungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke zu menschlichem Gebrauche und Genusse im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten.
- (6) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Marktgemeinde Sankt Barbara oder deren Beauftragte, zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 3**

### **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- (1) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage u. dergl.) nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann. Im letzteren Fall darf die Anschlussleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Sankt Barbara und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung



und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.

- (3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sankt Barbara nicht mehr gedeckt werden kann;
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage oder durch die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (ehemalige Versorgungsanlage der Fa. Vogel & Noot GmbH) gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde Sankt Barbara schriftlich einzureichen.

#### **§ 4**

##### **Eigenversorgungsanlage**

- (1) Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Sind innerhalb eines Grundstückes oder Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trinkwasser als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so übersichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie bei sorgsamem Umgang nicht miteinander verwechselt werden können.
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.2).

#### **§ 5**

##### **Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Wasserabnehmers**

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden
- (3) Die Anmeldung des Wasserbezuges hat unter Verwendung des bei der



Marktgemeinde Sankt Barbara aufliegenden Formblattes zu erfolgen.

- (4) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende für den Fall der Genehmigung des Anschlusses zum Bezuge von Wasser aus den Leitungsanlagen der öffentlichen Wasserleitung.
- (5) Mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Marktgemeinde Sankt Barbara erwirbt der Anmeldende das Recht des Wasserbezuges.
- (6) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung ohne Anmeldung und Bewilligung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen geahndet.
- (7) Der Wasserabnehmer anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Marktgemeinde Sankt Barbara an den verlegten Leitungen samt Zubehör. Es bleibt der Marktgemeinde Sankt Barbara überlassen, auch nach Aufhören des Wasserbezuges den Zeitpunkt der Abtragung ihrer Leitungen zu bestimmen.
- (8) Ist der Anmeldende nicht zugleich Gebäudeeigentümer, so hat er bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen, die auch die Annahme der in Abs. 5 angeführten Bedingungen sowie die schriftliche Erklärung enthalten muss, dass der Gebäudeeigentümer zur ungeteilten Hand die Verpflichtung aus der Wasserleitungsordnung übernimmt.
- (9) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.
- (10) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (11) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## **§ 6**

### **Anschlussleitungen**

- (1) Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung wird für die Herstellung der Anschlussleitung die in der Wassergebührenordnung genannte Anschlussgebühr von der Marktgemeinde Sankt Barbara eingehoben.
- (2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers (Hausanschlussleitung). Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, welches gleichzeitig





die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist. Bei Fehlen eines Wasserzählers endet die Anschlussleitung nach dem Hausabsperrventil.

- (3) Als Eigentumsgrenze wird die Grundstücksgrenze festgelegt.
- (4) Die Herstellung der Anschlussleitung ist von einem konzessionierten Unternehmen in Abstimmung mit der Marktgemeinde Sankt Barbara durchzuführen. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung kann auch durch die Marktgemeinde Sankt Barbara auf Kosten des Wasserabnehmer- bzw. pflichtigen erfolgen. Die Marktgemeinde Sankt Barbara kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Marktgemeinde Sankt Barbara bestimmt die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung usw.). Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen der Marktgemeinde Sankt Barbara betätigt werden darf. Die Erdarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu genehmigen und durchzuführen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Jede Liegenschaft soll ihre besondere Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktgemeinde Sankt Barbara zulässig.
- (6) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer, jedoch immer in Abstimmung mit der Marktgemeinde Sankt Barbara.
- (7) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen durch die Marktgemeinde Sankt Barbara ist die Marktgemeinde Sankt Barbara nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 1 Jahr unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Marktgemeinde Sankt Barbara stillgelegt werden.
- (9) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen und Hydranten durch die Marktgemeinde Sankt Barbara auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.
- (10) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet,



- die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen.
  - die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten.
  - keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen.
  - jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde Sankt Barbara zu melden.
  - Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, welcher der Marktgemeinde Sankt Barbara aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.
- (11) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z.B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Sankt Barbara. Sämtliche Aufwendungen, die der Marktgemeinde Sankt Barbara in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen. Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Sankt Barbara weder für Schäden der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (12) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Marktgemeinde Sankt Barbara auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen.
- (13) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung der Marktgemeinde Sankt Barbara erfolgen.
- (14) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- (15) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## § 7

### Wasserzählung

- (1) Die Wasserabgabe - Hydranten und bestehende Anlagen mit Pauschalverrechnung ausgenommen - erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler.



Die Marktgemeinde Sankt Barbara stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Sie bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Sankt Barbara. Die Kosten für den Einbau und die jährliche Miete trägt der Wasserabnehmer. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den Gebühren gemäß Wassergebührenverordnung. Bereits bestehende Pauschalierungen bleiben aufrecht. Hierfür finden die Bestimmungen Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara Anwendung.

- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Sankt Barbara bestimmt.
- (3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Sankt Barbara einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet sind z.B. Öllageraum, Traforaum oder Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach Angaben der Marktgemeinde Sankt Barbara zu errichten.
- (4) Ist über Anordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Marktgemeinde Sankt Barbara zu errichten (Mindestausmaß 1,0 x 1,0m). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z. B. Fertigteilschacht). Der Marktgemeinde Sankt Barbara ist vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2538). Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Marktgemeinde Sankt Barbara dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
- (5) Den Ein- und Ausbau der Wasserzähler nimmt die Marktgemeinde Sankt Barbara vor.
- (6) Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten; der Gebäudeeigentümer haftet für jegliche Beschädigungen des Wasserzählers und werden solche auf dessen Kosten behoben.
- (7) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- (8) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtung an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Marktgemeinde Sankt Barbara oder über Aufforderung durch den Wasserabnehmer selbst.
- (9) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernauslesung über eine



Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Wasserabnehmer – wenn technisch möglich und zumutbar – kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung stellen muss. Selbiges gilt für einen notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers.

- (10) Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers bzw. wird die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten (Eich-, Aus- und Einbaukosten, Verfrachtung usw.) der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Sankt Barbara.
- (11) Jeder Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Sankt Barbara plombiert; der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Marktgemeinde Sankt Barbara zu melden. Die Entfernung von Plomben durch den Wasserbenutzer ist verboten.
- (12) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Sankt Barbara vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch die Marktgemeinde Sankt Barbara wieder herzustellen.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (14) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebrecen).
- (15) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde Sankt Barbara.
- (16) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde Sankt Barbara berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.





## § 8

### Wassergebühren

Betreffend Wassergebühren wird auf die Wassergebührenordnung verwiesen, welche integrierender Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung ist.

## § 9

### Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden. Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der Marktgemeinde Sankt Barbara, der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Errichtung von Verbrauchsanlagen (Hausleitungen) ist vom Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Marktgemeinde Sankt Barbara anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Marktgemeinde Sankt Barbara zur Kenntnis zu nehmen, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen die Arbeiten untersagt oder Vorschriften erlassen werden.
- (3) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der Regeln der Technik hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden. Das vom Installateur auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung der Marktgemeinde Sankt Barbara vorzulegen.
- (4) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z. B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.
- (5) Die Marktgemeinde Sankt Barbara ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.



- (6) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Marktgemeinde Sankt Barbara die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.
- (7) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Marktgemeinde Sankt Barbara schriftlich anzuzeigen.
- (8) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Sankt Barbara an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen den Regeln der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.
- (9) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die Marktgemeinde Sankt Barbara zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer innerhalb einer von der Marktgemeinde Sankt Barbara festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (10) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist die Marktgemeinde Sankt Barbara verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung einzustellen.
- (11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.
- (12) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Marktgemeinde Sankt Barbara oder Dritten entsteht.
- (13) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung vom verwendeten Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventil sind durch Qualitätsmarken (z. B. ÖVGW) nachzuweisen.
- (14) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Sankt Barbara und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 5.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein



ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

- (15) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde Sankt Barbara einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- (12) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORMB 2531 Teil 1).

## § 10

### Technische Vorschriften

- (1) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instandzuhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.
- (2) Leitungsführung:  
Verbrauchsleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.
- (3) Druckminderung und Druckerhöhung:  
Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.



(4) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitsventil (so genannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Grundstückseigentümer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfall ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(5) Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(6) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z.B. in Heizräumen, ist zu achten.

(7) In Ausschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrecen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.

(8) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.

## § 11

### Öffentliche Trinkbrunnen

An Orten, wo öffentliche Trinkbrunnen bestehen, ist die Wasserentnahme nur für den Trinkwasserbedarf gestattet. Unzulässig ist die Entnahme von Wasser für landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Zwecke sowie die Abfüllung in Behälter. Die Trinkbrunnen werden von der Marktgemeinde Sankt Barbara gewartet und instandgehalten. Festgestellte Schäden sind der Marktgemeinde Sankt Barbara zu melden. Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) werden zur Anzeige gebracht.





## § 12

### Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde Sankt Barbara entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Marktgemeinde Sankt Barbara binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Sankt Barbara ein.

## § 13

### Hydranten

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr von geschulten Personen bedient werden. Das diesen Hydranten für Feuerlöschzwecke entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben. Die verbrauchte Menge ist der Marktgemeinde Sankt Barbara zu melden. Die Regeln der Technik sind dabei zu beachten, insbesondere die ÖVGW-Richtlinie zur Wasserentnahme aus Hydranten.
- (2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen der Wasserabnehmer sind, sofern sie mit Umgehung des Wasserzählers an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, von der Marktgemeinde Sankt Barbara mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer dieser privaten Feuerlöscheinrichtungen sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben im Brandfalle der Marktgemeinde Sankt Barbara sofort zu melden. Die eigenmächtige Entfernung dieser Plombierung oder die Entnahme von Wasser aus solchen privaten Feuerlöschanlagen bei Umgehung des Wasserzählers zu anderen Zwecken als für den Brandfall ist unzulässig.
- (3) Das örtliche Feuerwehrkommando und die Marktgemeinde Sankt Barbara bestimmen den Aufstellungsort und die Dimension der Hydranten. Die Regeln der Technik sind dabei zu beachten.
- (4) Die Kosten für die Aufstellung eines Hydranten bzw. eine notwendige Leitungsverstärkung oder -errichtung trägt der Bauwerber bzw. Besitzer der zu schützenden Objekte.



- 
- (5) Das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser (Straßenbesprengung, Kanalreinigung, Anlagenpflege, öffentliche Springbrunnen) wird kostenlos abgegeben. Die verbrauchte Menge ist für statistische Erhebungen der Marktgemeinde Sankt Barbara zu melden.
- (6) Die Wasserabgabe über Hydranten für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen, Schwimmbeckenfüllungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde Sankt Barbara.
  - Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde Sankt Barbara gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des Wasserwerkes. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst, betätigen.
  - Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.
  - Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer. Schäden sind sofort der Marktgemeinde Sankt Barbara zu melden.
  - Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

### § 13

#### **Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

- (1) Die Marktgemeinde Sankt Barbara kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Sankt Barbara die Wasserlieferung



auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Marktgemeinde Sankt Barbara nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für die Verlautbarungen der Marktgemeinde Sankt Barbara vorgesehenen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde Sankt Barbara nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

## **§ 14**

### **Bestehende Leitungen**

- (1) Leitungen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung Privatleitungen waren, bleiben weiterhin als solche bestehen.
- (2) Die Marktgemeinde Sankt Barbara ist zum Schutze bestehender Leitungen, von allen Aufgrabungen im Ortsgebiet unter Beifügung von Planskizzen zu verständigen.

## **§ 15**

### **Beendigung der Versorgung**

- (1) Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wassergebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung vom Rohrstrang. Die vollständige Trennung der Anschlussleitung vom Hauptrohrstrang erfolgt erst nach Zustimmung durch die Marktgemeinde Sankt Barbara über Antrag und auf Kosten des Gebäudeeigentümers.
- (2) Bei Veränderungen in der Person des Gebäudeeigentümers und des Wasserabnehmers haften für die allfälligen Rückstände die Rechtsnachfolger im Gebäudeeigentum.



## § 16

### Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Wasserleitungsordnung und deren Nebenbestimmungen (technische und sanitäre Vorschriften) ist nur durch einen Beschluss des Gemeinderates bzw. nach einer Novellierung des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 16.2.1971, LGBl. Nr. 42/1971 möglich.

Aus Gründen einer einfacheren Lesbarkeit sind obige Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 17

### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

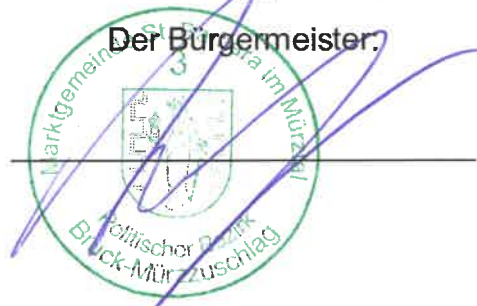
## § 18

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2021).
- (2) Gleichzeitig treten die Wasserleitungsordnungen der Marktgemeinde Mitterdorf vom 17.04.1997, der Marktgemeinde Veitsch vom 16.09.1999 und die der Gemeinde Wartberg vom 05.07.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister.



Angeschlagen am: 7. Juli 2021

Abgenommen am: 22. Juli 2021